

Merkblatt

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine: Das müssen Arbeitgeber beachten

Viele Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, arbeiten inzwischen hier oder suchen eine Beschäftigung.

Bei der Einstellung gelten grundsätzlich dieselben arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regeln wie bei anderen Beschäftigten. Arbeitgeber sollten jedoch insbesondere die Aufenthalts- und Beschäftigungsberechtigung prüfen.

1. Darf die Person in Deutschland arbeiten?

Ukrainische Geflüchtete können in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten. Diese ermöglicht grundsätzlich auch die Aufnahme einer Beschäftigung. Entscheidend ist, dass aus dem Aufenthaltstitel hervorgeht, dass eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist, und dieser vor Beschäftigungsbeginn vorliegt.

Bereits während über den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis entschieden wird, kann die Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung ausstellen. Enthält diese den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“, darf die Person bereits beschäftigt werden.

Wichtig:

Die visumfreie bzw. vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreite Einreise allein berechtigt noch nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung.

1.1 Was Arbeitgeber prüfen sollten

Vor Beginn der Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob die Beschäftigung erlaubt ist. Der entsprechende Nachweis ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Ab 1. Januar 2027 muss er in elektronischer Form vorliegen.

Eine zusätzliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist bei einer Beschäftigung auf Grundlage des § 24 AufenthG grundsätzlich nicht erforderlich.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Merkblatt

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine: Das müssen Arbeitgeber beachten

1.2 Aufenthaltstitel gelten bis März 2027 fort

Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG von ukrainischen Staatsangehörigen, die am 01.02.2026 gültig waren, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen automatisch bis zum 04.03.2027 fort.

Dafür muss grundsätzlich kein neuer Aufenthaltstitel beantragt werden. Auch ein neuer Stempel oder eine zusätzliche Bescheinigung über die Verlängerung ist nicht erforderlich.

Achtung:

Bei Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, aber nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, können andere Regelungen gelten. Hier sollte die konkrete Aufenthalts- und Beschäftigungsberechtigung besonders sorgfältig geprüft werden.

2. Welche arbeitsrechtlichen Regeln gelten?

Für ukrainische Geflüchtete gelten grundsätzlich die gleichen arbeitsrechtlichen Vorschriften wie für andere Arbeitnehmer in Deutschland.

Das betrifft beispielsweise:

- Mindestlohn,
- Arbeitszeit und Ruhezeiten,
- Urlaubsanspruch,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Kündigungsschutz,
- Arbeitsschutz und
- Beteiligungsrechte des Betriebsrats.

Auch Minijobs, Teilzeitbeschäftigungen oder befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Bei reglementierten Berufen, beispielsweise in bestimmten Gesundheitsberufen, kann für die Berufsausübung zusätzlich die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation oder eine besondere Berufszulassung erforderlich sein.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine: Das müssen Arbeitgeber beachten

3. Was gilt bei Lohnsteuer und Sozialversicherung?

3.1 Lohnsteuer

Auch für ukrainische Beschäftigte gelten grundsätzlich die normalen Regeln für den Lohnsteuerabzug.

Für das ELStAM-Verfahren benötigt der Arbeitgeber insbesondere die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) des Beschäftigten. Liegt diese bei Beginn der Beschäftigung noch nicht vor, sollte geklärt werden, ob bereits eine IdNr. vergeben wurde bzw. deren Vergabe veranlasst ist.

Hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden IdNr. nicht zu vertreten, kann der Arbeitgeber für längstens drei Kalendermonate die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde legen. Liegt die IdNr. danach weiterhin nicht vor, ist grundsätzlich rückwirkend nach Steuerklasse VI abzurechnen.

3.2 Sozialversicherung

Auch in der Sozialversicherung gelten die allgemeinen Regeln. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der

- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung,
- Rentenversicherung und
- Arbeitslosenversicherung.

Hinzu kommt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Arbeitgeber meldet den Beschäftigten nach den üblichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften an.

Liegt die Versicherungsnummer nicht vor, muss der Arbeitgeber diese grundsätzlich maschinell über sein Entgeltabrechnungsprogramm bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) abfragen. Kann keine Versicherungsnummer ermittelt werden, wird sie im weiteren Meldeverfahren ermittelt bzw. vergeben.



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine: Das müssen Arbeitgeber beachten

4. Was erleichtert den Einstieg in den Betrieb?

Eine feste Ansprechperson, verständliche Informationen über betriebliche Abläufe und Unterstützung beim Erwerb der für die Tätigkeit erforderlichen Deutschkenntnisse können den Einstieg erleichtern. Informationen zu Sprach- und Integrationskursen sowie zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bieten unter anderem Germany4Ukraine, die Bundesagentur für Arbeit und das Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ).

Kurz-Check: Einstellung ukrainischer Geflüchteter

Vor der Arbeitsaufnahme sollten Arbeitgeber insbesondere folgende Punkte prüfen:

- Aufenthaltstitel oder Fiktionsbescheinigung vorlegen lassen
- Berechtigung zur Erwerbstätigkeit prüfen
- bei nicht ukrainischen Staatsangehörigen Aufenthaltsstatus besonders prüfen
- bei reglementierten Berufen erforderliche Berufsankennung prüfen
- steuerliche Identifikationsnummer klären
- Krankenversicherung bzw. Krankenkasse klären
- Versicherungsnummer elektronisch abrufen bzw. erforderliche Personendaten übermitteln
- Beschäftigten zur Sozialversicherung anmelden
- Nachweis über die Beschäftigungsberechtigung zu den Entgeltunterlagen nehmen;
ab 1. Januar 2027 elektronisch

Weiterführende Informationen

- **Germany4Ukraine**

Das Hilfeportal der Bundesregierung informiert unter anderem zu Aufenthalt, Arbeit, Sozialleistungen und Sprachkursen.

[Das Hilfeportal für Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland - Germany for Ukraine](#)

- **Bundesagentur für Arbeit**

Die Bundesagentur bietet Informationen zur Arbeitsaufnahme, Arbeitsvermittlung, Qualifizierung und Anerkennung von Berufsabschlüssen.

<https://www.arbeitsagentur.de/ukraine>



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de

Merkblatt

Beschäftigung von Flüchtlingen aus der Ukraine: Das müssen Arbeitgeber beachten

- **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge**

Das Netzwerk unterstützt Unternehmen mit Praxisinformationen und Erfahrungsaustausch zur Beschäftigung und Integration geflüchteter Menschen.

[Startseite - NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge](#)

- **Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ)**

Das Programm bietet insbesondere Informationen und Beratungsangebote zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/programmuebersicht>

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © candy1812/www.stock.adobe.com

Stand: Oktober 2026

E-Mail: literatur@service.datev.de



BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Neue Marktstraße 6

14929 Treuenbrietzen

Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19

E-Mail: info@benke.de,

Internet: www.benke.de